

Axel Priebes

Regionalplanung

S. 2047 bis 2062

URN: urn:nbn:de: 0156-55991902



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55993>

Regionalplanung

Gliederung

- 1 Regionalplanung als Planungsebene
- 2 Planungsregionen und Träger der Regionalplanung
- 3 Der Regionalplan als zentrales Gestaltungs- und Koordinierungsinstrument der Regionalplanung
- 4 Aufbau des Regionalplans
- 5 Inhalte und wesentliche Regelungsgegenstände des Regionalplans
- 6 Aufstellungsverfahren des Regionalplans
- 7 Formelle und informelle Regionalplanung

Literatur

Die Regionalplanung ist die konkreteste Ebene der Raumordnung an der Schnittstelle zur kommunalen Bauleitplanung. Ihr zentrales Gestaltungs- und Koordinierungsinstrument ist der Regionalplan. Er löst Raumnutzungskonflikte, gibt die regionalen Ziele der Raumentwicklung vor und bindet die kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein. Mit ihrer Mittlerfunktion und dem Anspruch, eine optimierte regionale Gesamtentwicklung zu ermöglichen, hat die Regionalplanung ein hohes Konfliktpotenzial zu bewältigen.

1 Regionalplanung als Planungsebene

Die Regionalplanung ist die konkreteste Ebene der Raumordnung und hat eine zentrale Bedeutung im deutschen Planungssystem, die sich insbesondere aus ihrer Funktion an der Schnittstelle zwischen Raumordnung und kommunaler *Bauleitplanung* herleitet. Sie hat die Aufgabe, Konkurrenzen und Konflikte zwischen unterschiedlichen fachlichen Nutzungsansprüchen zu entflechten bzw. zu lösen, die auf der Ebene der Landesplanung (*Landesplanung, Landesentwicklung*) noch nicht geklärt werden müssen oder können. Ihre spezifische Aufgabe liegt darin, für Kommunen und andere Planungsträger die Vorgaben der Landesplanung so zu konkretisieren und die spezifischen regionalen Ziele der Raumentwicklung so vorzugeben, dass sie unmittelbar umsetzbar sind. Gleichzeitig muss die Regionalplanung die kommunalen Entwicklungsvorstellungen so weit wie möglich aufgreifen und einbinden. Es liegt auf der Hand, dass die Regionalplanung mit dieser Mittler- und Übersetzungsfunktion und dem Anspruch, eine optimierte regionale Gesamtentwicklung zu ermöglichen, zwangsläufig ein hohes Konfliktpotenzial zu bewältigen hat.

2 Planungsregionen und Träger der Regionalplanung

2.1 Planungsregionen

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sieht vor, dass in den Ländern Regionalpläne aufzustellen sind. Diese sind als Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder definiert. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Stadtstaaten und das Saarland. Entsprechend haben alle anderen Länder ihr Gebiet in Planungsregionen (*Region*) aufgeteilt. Deren Abgrenzung sollte grundsätzlich funktionalen Kriterien, insbesondere den Verflechtungsbereichen von Ober- oder auch Mittelzentren, folgen. Sie muss jedoch aus praktischen Gründen auch administrative Grenzen, insbesondere die Grenzen von Kreisen und kreisfreien Städten, beachten. Häufig ergibt sich die Abgrenzung auch schlicht aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörde, bei der die Regionalplanung angesiedelt ist. In Verbindung mit weiteren länderspezifischen Gegebenheiten resultieren daraus deutliche Unterschiede im räumlichen Zuschnitt der Planungsregionen:

- Die größten Planungsregionen sind dort zu finden, wo sie mit den Regierungsbezirken identisch sind, so in Hessen und zum Teil in Nordrhein-Westfalen. Auch in anderen Ländern, wie in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, wird Regionalplanung in großen Raumeinheiten betrieben.
- In den meisten Ländern umfasst eine Planungsregion einen Cluster mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, so etwa in Baden-Württemberg mit 12 und in Bayern mit 18 Planungsregionen.
- Eine Besonderheit besteht in weiten Teilen Niedersachsens, wo die Kreise und kreisfreien Städte selbst Planungsregionen sind. Die niedersächsische Lösung ist fachlich nicht unumstritten, weil die Planungsräume zum Teil sehr klein sind und es keine planerische Klammer zwischen den meisten kreisfreien Städten und ihren Verflechtungsbereichen gibt. Außerdem ist die Gleichsetzung einer Stadt mit einer Region schon ein Widerspruch in sich.

2.2 Trägerschaft der Regionalplanung

Organisatorisch ist die Trägerschaft der Regionalplanung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Dabei geht es nicht nur um behördliche Zuständigkeiten, sondern auch um die Frage, wie stark das Land selbst für die Regionalplanung zuständig ist oder wie eigenständig die Träger der Regionalplanung sind. Im Sinne einer groben Kategorisierung lassen sich vier organisatorische Ansätze unterscheiden:

- Am weitesten geht die niedersächsische Regelung, wo die Regionalplanung vollständig kommunalisiert ist. Träger der Regionalplanung sind die Region Hannover, der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie im weiteren Landesgebiet die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen.
- In einer Reihe von Ländern wurden für die Planungsregionen als Teilräume des Landes regionale Planungsgemeinschaften und -verbände mit eigenen Beschlussgremien und eigener Planungsverwaltung gebildet. Beispiele sind die Regionalverbände in Baden-Württemberg und die ebenfalls für die jeweilige Planungsregion gebildeten Verbände in Brandenburg und Sachsen. Die Mitglieder des jeweiligen Beschlussgremiums (nachfolgend unabhängig von der jeweiligen länderspezifischen Bezeichnung auch als Regionalversammlung bezeichnet) werden überwiegend indirekt durch andere kommunale Gremien (Kreistage und Stadt-/Gemeinderäte) entsandt. Eine Besonderheit besteht beim Verband Region Stuttgart, wo eine Direktwahl der Regionalversammlung durch die Bevölkerung stattfindet.
- In einigen anderen Ländern, in denen für die Planungsregionen als Teilräume des Landes ebenfalls regionale Planungsgemeinschaften und -verbände oder zumindest eigene Beschlussgremien gebildet wurden, werden die Aufgaben der Planungsverwaltung durch staatliche Behörden wahrgenommen. So sind etwa in Bayern in den staatlichen Mittelbehörden (Regierungen) Regionsbeauftragte für die Ausarbeitung und Fortschreibung der Regionalpläne verantwortlich, während in Rheinland-Pfalz Geschäftsstellen für die Planungsgemeinschaften bei den staatlichen Struktur- und Genehmigungsdirektionen eingerichtet wurden. In Mecklenburg-Vorpommern sind die vier staatlichen Ämter für Raumordnung und Landesplanung gleichzeitig Geschäftsstellen der kommunal verfassten regionalen Planungsverbände.
- Unterschiedlich sind die Regelungen in den Ländern mit einem starken staatlichen Einfluss auf die Regionalplanung. In Nordrhein-Westfalen (außerhalb des Regionalverbandes Ruhr) wurden für die Planungsregionen Regionalräte gebildet, denen neben kommunalen Mandatsträgern auch Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen angehören, die über die von den Bezirksregierungen erarbeiteten Pläne beschließen. In Schleswig-Holstein hingegen gibt es eine landesweit verantwortliche Landesplanungsbehörde auf Ministeriumsebene, die neben dem Landesentwicklungsplan auch für die Aufstellung der Regionalpläne verantwortlich ist; gesonderte Planungsverwaltungen oder Beschlussgremien für die drei regionalen Planungsräume gibt es nicht.

2.3 Unterschiede im Verhältnis von Landes- und Regionalplanung

Eine inhaltliche Bewertung der Leistungsfähigkeit dieser unterschiedlichen organisatorischen Regelungen muss an dieser Stelle unterbleiben. Fest steht ohnehin, dass gute und engagierte Regionalplanung grundsätzlich in unterschiedlichen Organisationsformen betrieben werden kann. Entscheidend ist vor allem, welche Gestaltungsmöglichkeiten und Instrumente (▷ *Instrumente der Raumplanung*) den jeweiligen Planungsträgern zur Verfügung stehen, über welche personellen und finanziellen Ressourcen die Planungsverwaltungen verfügen, auf welche politische Unterstützung die Regionalplanung bauen kann und wie die sonstigen Akteurskonstellationen in den jeweiligen Regionen beschaffen sind. Interessant ist auch die Frage, wie eigenständig und selbstbewusst die Regionalplanungsebene in den einzelnen Ländern agieren kann. Hierbei ist die herrschende Meinung zu berücksichtigen, dass die Regionalplanung Teil der Landesplanung ist, obwohl sie in der Selbst- und Außenwahrnehmung deutlich den Charakter einer eigenständigen Planungsebene aufweist. In den Ländern zeigt sich hier wiederum ein breites Spektrum:

- In denjenigen Ländern, in denen eine staatliche Behörde vollständig oder zumindest für den planerischen Teil der Arbeit zuständig ist, wird die Verzahnung zwischen Landes- und Regionalplanungsebene am deutlichsten. Mit Ausnahme der rein staatlichen Regionalplanung in Schleswig-Holstein haben jedoch die Regionalversammlungen die abschließende Entscheidung über die Erarbeitung des Regionalplans zu treffen.
- Unabhängiger ist die Regionalplanung in denjenigen Ländern, in denen sie sowohl über eine eigene Planungsstelle als auch über eine eigene Regionalversammlung als Beschlussgremium verfügt, wie es etwa bei den Regionalverbänden in Baden-Württemberg und den regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen der Fall ist.
- Die weitestgehende Unabhängigkeit haben die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen. Dort hat das Land den kommunalen Trägern die Regionalplanung zur Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis übertragen, mit der Folge, dass das Land lediglich eine Rechtsaufsicht hat und die Regionalplanungsträger über einen großen Gestaltungsspielraum verfügen, solange sie sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen.

Auch dort, wo die Träger der Regionalplanung eigenständige Körperschaften sind, kann die Landesplanung durch formale Vorgaben erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Regionalpläne nehmen. Für den Inhalt und die Gliederung der Regionalpläne bestehen in den Bundesländern teilweise sehr konkrete Vorschriften, das Bayerische Landesplanungsgesetz beispielsweise enthält eine abschließende Aufzählung der im Regionalplan vorzunehmenden Festlegungen. In anderen Ländern gibt das Land für die Regionalpläne einen Mindestinhalt vor, sodass zusätzliche regionsspezifische Festlegungen möglich sind. Spätestens mit dem Genehmigungsvorbehalt steht jedoch allen Ländern ein durchaus wirksames Instrumentarium zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen auf der Regionalplanungsebene zur Verfügung. Die Genehmigungsbehörden können die Genehmigung eines Regionalplans ablehnen oder mit Auflagen verbinden. Im Einzelfall können sie über das Genehmigungsverfahren auch nachträglich Fachinteressen auf Landesebene durchsetzen, die sie in der regionalen ▷ *Abwägung* nicht genügend berücksichtigt sahen, so etwa bei der Festlegung der vor Ort stets unbeliebten Bodenabbauflächen. Bei dem gelegentlich zwischen Landes- und Regionalplanung auftretenden Spannungsverhältnis sollte im Gesamtinteresse der Raumordnung stets die Chance im Blick behalten werden, nach außen gemeinsam aufzutreten und mit einer Stimme zu sprechen.

2.4 Weitere Aufgaben der Regionalplanungsträger

Erhebliche Unterschiede bestehen in den Ländern auch bezüglich der weiteren Zuständigkeiten der Träger der Regionalplanung. So liegen die Trägerschaft der Regionalplanung und die behördlichen Funktionen, also der Einsatz der raumordnungsrechtlichen Instrumente (▷ *Raumordnungsverfahren*; ▷ *Untersagung in der Raumordnung* usw.), nicht immer in einer Hand. In denjenigen Bundesländern, in denen ein regionaler Planungsverband / Regionalverband zum Träger der Regionalplanung bestimmt wurde, ist für die Durchsetzung der Inhalte in der Regel eine staatliche Behörde, z. B. ein Regierungspräsidium, zuständig. In einer Hand liegen beide Funktionen hingegen in den Ländern mit einer staatlich dominierten Regionalplanung, aber auch in Niedersachsen, wo den kommunal verfassten Trägern der Regionalplanung gleichzeitig die Funktion der unteren Landesplanungsbehörde übertragen wurde.

Zu unterscheiden ist auch zwischen Trägern der Regionalplanung, denen ausschließlich diese Aufgabe obliegt, so etwa in Brandenburg oder Rheinland-Pfalz, und solchen, denen einzelne weitere raumbedeutsame Aufgaben, etwa ▷ *Öffentlicher Personenverkehr* und die Wirtschaftsförderung (z. B. Zweckverband Großraum Braunschweig und Verband Region Stuttgart) obliegen. In einigen Ländern ist die Regionalplanung organisatorisch in Behörden mit einem breiten Aufgabenspektrum angesiedelt, nämlich in der Staatskanzlei (Schleswig-Holstein), in einer Bezirksregierung (z. B. Nordrhein-Westfalen) oder bei einem Landkreis bzw. einer kreisähnlichen Körperschaft (Niedersachsen). Zu erwähnen sind schließlich Besonderheiten der Ländergrenzen überschreitenden Regionalplanung (Regionalverband Donau-Iller, Verband Region Rhein-Neckar).

3 Der Regionalplan als zentrales Gestaltungs- und Koordinierungsinstrument der Regionalplanung

Der Regionalplan ist das zentrale Gestaltungs- und Koordinierungsinstrument der Raumordnung. In den Bundesländern finden sich für dieses Planungsinstrument abweichende Bezeichnungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Regionaler Raumordnungsplan, Regionales Raumentwicklungsprogramm). Mit dem Regionalplan legt der Träger der Regionalplanung im Rahmen der Landesvorgaben die Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung in der Planungsregion fest. Wesentliche Funktionen des Regionalplans sind:

- Der Regionalplan ist ein Entwicklungskonzept und stellt das angestrebte räumliche Zukunftsbild für die jeweilige Region dar. Er zeigt, wie sich die Region und ihre Teilräume in einer mittelfristigen Perspektive (ca. 10 bis 15 Jahre) entwickeln sollen und wo welche Entwicklungen (z. B. Siedlung, Logistikschwerpunkte, Erholung und Tourismus) als Ziele der Regionalplanung festgelegt werden.
- Der Regionalplan ist ein Instrument zur Ordnung der Raumnutzungen. Mit der Planaufstellung müssen die Konflikte zwischen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen fachlich und politisch gelöst werden. So muss beispielsweise entschieden werden, wo im ▷ *Freiraum* welche Nutzungen (etwa ▷ *Naturschutz*, Naherholung, Rohstoffgewinnung und Windkraftanlagen) Priorität haben und welche anderen Optionen ausgeschlossen werden sollen.

Regionalplanung

- Der Regionalplan ist ein Sicherungsinstrument: Viele Raumfunktionen, Standorte und Trassen bedürfen der verbindlichen und langfristigen Sicherung gegenüber anderen Belangen und Ansprüchen. So ist es unumgänglich, dauerhaft bestimmte Bereiche für Trinkwassergewinnung oder Rohstoffabbau zu sichern, ebenso Standorte für Energieerzeugung und Abfallbehandlung sowie Leitungstrassen und Verkehrswege.

Der Stellenwert eines Regionalplans variiert zwischen den einzelnen Regionen erheblich. Zum Teil wird er eher als nüchternes technisches Plandokument verstanden, zum Teil werden mit seiner Hilfe engagierte regionale Zukunftsvisionen entwickelt. In jüngerer Zeit ist klar erkennbar, dass der Regionalplan wieder stärker als strategisches Instrument genutzt wird (▷ *Strategische Planung*). Die Aufstellung eines Regionalplans wird dabei als Anlass genommen, eine Strategie für die ▷ *Regionalentwicklung* auszuarbeiten. Ähnlich wie die Wiederbelebung der Landes- und Stadtentwicklungspolitik wird eine aktive Zukunftsgestaltung auch in den Regionen als notwendiger politischer Prozess erkannt. Dies ist freilich nur möglich, wenn die relevanten Akteure angesprochen und eingebunden werden.

In einem strategisch ausgerichteten Regionalplan sollen, aufbauend auf einer gründlichen Stärken-Schwächen-Analyse, prioritäre Handlungsfelder und Schlüsselprojekte der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen identifiziert und Hinweise für die Umsetzung gegeben werden. Mit der Analyse der Stärken und Schwächen einer Region soll eine Diskussion über die gewünschte künftige Ausrichtung der Entwicklung initiiert werden. Dies kann beispielsweise über eine Leitbilddiskussion erfolgen, die der Aufstellung des eigentlichen Plans häufig vorgeschaltet wird und in die sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die regionalen Stakeholder einbezogen werden (▷ *Leitbilder der Raumentwicklung*). Das entworfene Leitbild wird oft dem eigentlichen Regionalplan vorangestellt; es sollte zwar in der Regionalversammlung beschlossen werden, unterliegt jedoch nicht der Genehmigungspflicht.

Der Regionalplan ist in der Regel ein überfachliches Dokument, das die gesamte Planungsregion umfasst und die Fachplanungen integriert. Sofern die landesrechtlichen Möglichkeiten dies zulassen (z. B. in Hessen und Rheinland-Pfalz), können aber auch räumliche und sachliche Teilpläne aufgestellt werden. In Nordrhein-Westfalen war es bislang zumindest teilweise gängige Praxis, die Regionalpläne der großen Regionen in räumliche Teilabschnitte zu untergliedern. In anderen Bundesländern, so in Niedersachsen, sind sachliche oder räumliche Teilpläne ausdrücklich unzulässig. Weit verbreitet sind Teilfortschreibungen von Regionalplänen, so etwa in jüngerer Zeit vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende zum Thema Windkraft. Ein Regionalplan kann auch durch konkrete Handlungs- und Umsetzungsprogramme zu Einzelthemen (z. B. zum Verkehr oder zur Erholung) ergänzt werden, womit Aktualität und politische Relevanz der Regionalplanung gefestigt und erhöht werden können. Allerdings enthalten derartige Programme und Konzepte im Allgemeinen keine rechtsverbindlichen Festlegungen.

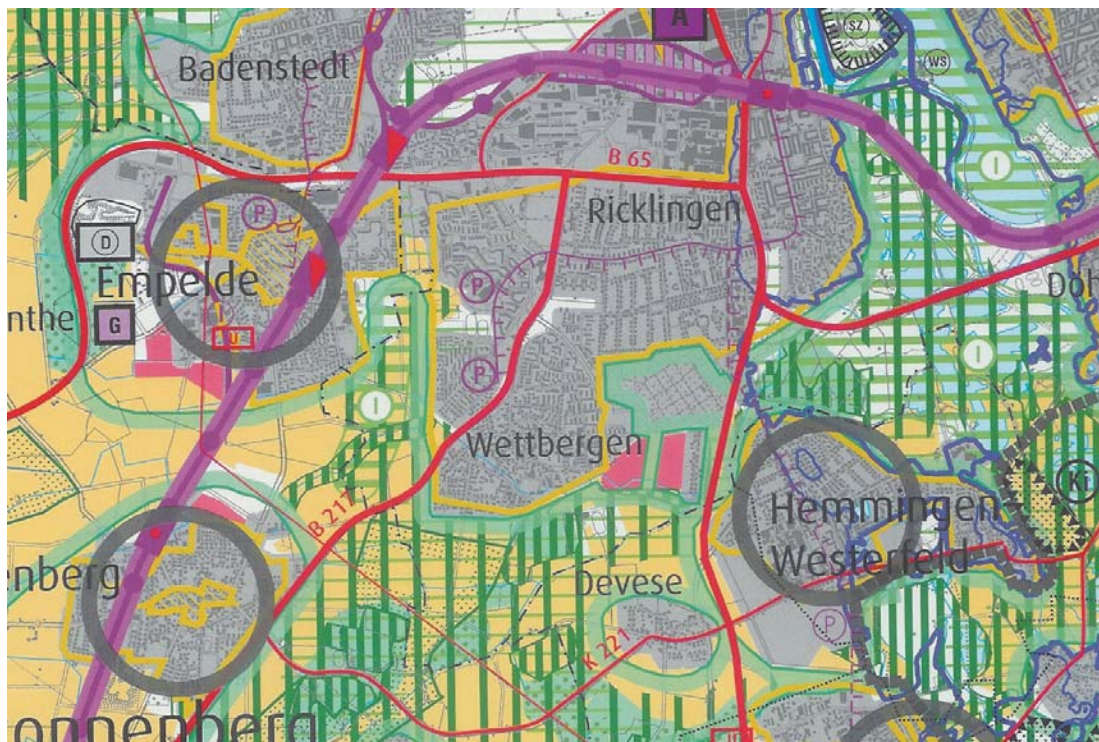
4 Aufbau des Regionalplans

Unabhängig von landesrechtlichen Unterschieden in inhaltlicher Hinsicht besteht jeder Regionalplan aus mehreren Teilen. Am wichtigsten ist naturgemäß die verbindliche Darstellung des Regionalplans, die in allen Ländern aus Text- und Kartenteil besteht. Jeder der beiden Teile entwickelt

konkrete Rechtswirkungen und hat seine spezifischen Stärken. Beide Teile sind grundsätzlich gleichberechtigt und müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Sowohl der Text- als auch der Kartenteil enthalten Grundsätze und Ziele der Raumordnung. Neben diesen beiden verbindlichen Teilen sind dem Regionalplan Begründungen oder Erläuterungen beizufügen. Wie bereits erwähnt, kann dem Regionalplan ein (für gewöhnlich unverbindliches) Leitbild vorangestellt werden.

Der verbindliche Textteil des Regionalplans wird nach Sachthemen gegliedert. Angesichts der Heterogenität der landesrechtlichen Vorgaben und der regionsspezifischen Praxis können an dieser Stelle nur sehr allgemeine Aussagen zum Aufbau des Textteils der Regionalpläne getroffen werden. In der Regel sind eingangs die eher grundsätzlichen Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur und zu den Freiräumen zu finden, gefolgt von den fachlichen Einzelthemen (z. B. Festlegungen zum Verkehr, zur Wasserwirtschaft, zur Ver- und Entsorgung usw.). Durch die Rechtsprechung wurde den Planungsträgern auferlegt, Ziele möglichst konkret zu formulieren, damit die Adressaten sie auch anwenden können. Deswegen werden an die Formulierung der textlichen Ziele, die eine weitgehende Bindungswirkung entfalten sollen, besonders hohe fachliche und rechtliche Anforderungen gestellt. Auch müssen die Ziele in den Regionalplänen besonders gekennzeichnet sein, um sie von den Grundsätzen zu unterscheiden, die etwa der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind (*► Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung*).

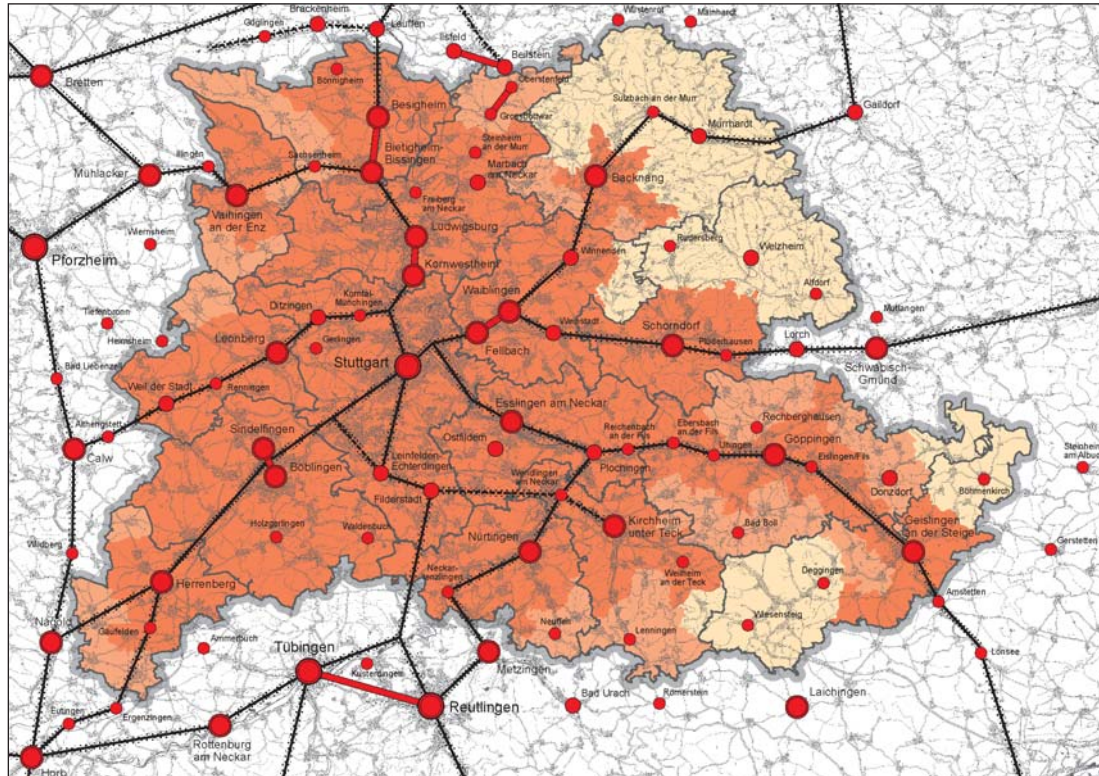
Abbildung 1: Integrierte Plankarte – Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover 2006



Quelle: © Region Hannover 2006

Regionalplanung

Abbildung 2: Strukturkarte – Regionalplan Region Stuttgart



Raumkategorien gemäß LEP 2002

- Verdichtungsraum, PS 2.1.1 (N)
- Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.1.2 (N)
- Ländlicher Raum im engeren Sinne, PS 2.1.3 (N)

Entwicklungszentren

- Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2002, ausgeformt, PS 2.2.1 (N/Z)
- Regionale Entwicklungsachse, PS 2.2.2 (Z)

Zentrale Orte

- Oberzentrum gemäß LEP 2002, PS 2.3.1 (N)
- Mittelzentrum gemäß LEP 2002, PS 2.3.2 (N)
- Unterzentrum, PS 2.3.3 (Z)
- Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)
- Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren), PS 2.3.6 (Z)
- Mittelbereichsgrenze gemäß LEP 2002 (N)

(Z) = Ziel
 (N) = Nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 gemäß § 11 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 338).

Bei den Darstellungen außerhalb der Regionsgrenze handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen.

Quelle: © Verband Region Stuttgart 2010; Geobasisdaten © LGL www.lgl-bw.de

Gleichwertig neben dem verbindlichen Textteil steht die verbindliche zeichnerische Darstellung in einer oder mehreren Plankarten. Diese weisen in den Ländern und Regionen ebenfalls erhebliche Unterschiede bezüglich Art und Dichte der Festlegungen, beim Maßstab (üblicherweise zwischen 1:100.000 und 1:50.000, bei Zusatz- und Spezialkarten auch kleiner) sowie beim Kartenbild auf. Am weitesten verbreitet ist der Ansatz, sämtliche Planaussagen in einer einzigen

Karte zusammenzufassen (integrierte Plankarte). Dies kann zwar zu einer hohen Dichte der Kartenaussagen führen, gleichzeitig macht diese Darstellungsart aber auf einen Blick sichtbar, wo Überlagerungen oder kritische Nachbarschaften bestimmter Raumnutzungsansprüche bestehen (s. Abb. 1). Manche Regionalpläne enthalten, zusätzlich zu einer detaillierteren Raumnutzungskarte, eine eher schematische Raumstrukturkarte, so die Pläne in Baden-Württemberg (s. Abb. 2) und Sachsen. Dadurch sind die Grundzüge der Raumstruktur leichter erkennbar, weil in integrierten Plankarten mit sehr kleinteiligen Inhalten großräumige Strukturen schwer erkennbar sind. In einzelnen Ländern werden die verbindlichen Festlegungen auf mehrere Plankarten aufgeteilt. Neben einer Hauptkarte enthält der Regionalplan thematische Plankarten, die jeweils eng den entsprechenden Fachkapiteln im textlichen Teil des Regionalplans zugeordnet sind. Dadurch werden zwar die fachlichen Festlegungen jeweils für sich genommen deutlicher erkennbar, doch werden räumliche Überlagerungen von Festlegungen und potenzielle Konflikte nicht ohne Weiteres erkennbar, weil stets mit mehreren Karten gearbeitet werden muss. In der thüringischen und in der sächsischen Regionalplanung, die ebenfalls eine größere Zahl von Plankarten aufweisen, übernimmt der Regionalplan auf dem Wege der Primärintegration auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Auch Kartensprache und Kartenbild variieren in den Ländern. Während die Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen von einer grundsätzlich flächendeckenden „Positivdarstellung“ der angestrebten Raumnutzung ausgeht und der Regionalplan deswegen im Kartenbild dem *Flächennutzungsplan* ähnlich ist, konzentrieren sich die Regionalpläne in anderen Ländern eher auf die Abstimmung der Freiraumnutzungen. Damit wird deutlich, dass es in Deutschland (anders als bei der Bauleitplanung) keine allgemeingültige Darstellungsart eines Regionalplans gibt.

Der Erläuterungs- oder Begründungsteil hat eine wesentliche Funktion für die Nutzungsmöglichkeiten und die Lesbarkeit des Regionalplans. Er hilft bei der Interpretation und Anwendung der planerischen Festlegungen und enthält rechtliche oder fachliche Hintergrundinformationen. Aufbau und Umfang des Erläuterungs- und Begründungsteils unterliegen keinen einheitlichen Regelungen. Die Erläuterungen sind nicht auf textliche Aussagen beschränkt, vielmehr ist es gerade bei komplexen integrierten Plankarten sinnvoll, bestimmte fachliche Aspekte (z. B. das Verkehrsnetz, die Wasserschutzgebiete oder die Rohstoffgebiete) in Erläuterungskarten näher darzustellen. Obwohl er keine rechtliche Verbindlichkeit hat, kann der Erläuterungsteil durchaus rechtliche Relevanz erreichen, wenn es etwa bei verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen darum geht, die Zielaussagen zu interpretieren und den Willen des Plangebers hinter einer bestimmten Festlegung zu ergründen.

5 Inhalte und wesentliche Regelungsgegenstände des Regionalplans

5.1 Inhalte zur Raumstruktur

Ungeachtet der erwähnten länder- und regionsspezifischen Unterschiede bei den Inhalten von Regionalplänen enthalten diese sowohl generelle und übergreifende Aussagen zur Regionalentwicklung als auch räumlich konkrete und nutzungsbezogene Festlegungen. Die Essentials der

Regionalplanung

Regionalentwicklung werden entweder dem Regionalplan in einem Leitbild vorangestellt oder als Grundsätze der Regionalplanung in den verbindlichen Textteil des Regionalplans aufgenommen. Die räumlich konkreten und nutzungsbezogenen Festlegungen erfolgen wie dargestellt sowohl in textlicher als auch in zeichnerischer Form. Um in diesem Beitrag einen Überblick über die wesentlichen Planinhalte und Regelungsgegenstände der Regionalplanung zu geben, werden die Festlegungen zur Raumstruktur nachfolgend entsprechend § 8 Abs. 5 ROG untergliedert in

- die anzustrebende Siedlungsstruktur,
- die anzustrebende Freiraumstruktur und
- die zu sichernden Standorte und Trassen für \triangleright *Infrastruktur*.

Eine systematische Darstellung sämtlicher länderspezifischer Regelungen würde den Charakter dieses Beitrages sprengen, weswegen diese nur in Form von grundsätzlichen Kategorisierungen oder in Form von Beispielen berücksichtigt werden können.

5.2 Die anzustrebende Siedlungsstruktur

Eine klassische Aufgabe der Regionalplanung ist es, auf Grundlage überörtlicher und überfachlicher Funktionszusammenhänge und Erfordernisse eine wirksame Rahmen- und Schwerpunktsetzung für die Siedlungsentwicklung vorzugeben, wobei darunter nicht nur Wohnsiedlungen, sondern auch die bauliche Entwicklung für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen verstanden werden (\triangleright *Siedlung/Siedlungsstruktur*). Das Raumordnungsgesetz gibt einen behutsamen Umgang mit der Siedlungstätigkeit vor, indem es vorschreibt, dass diese räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (\triangleright *Zentraler Ort*) auszurichten ist (§ 2 Abs. 2 ROG). Hinsichtlich der tragenden Bedeutung des Konzepts der Zentralen Orte für die Regionalentwicklung ist zu erwähnen, dass der Regionalplanung nur die Ausweisung der niedrigstufigen Zentralen Orte (Grund- und ggf. Kleinzentren) zusteht, während die Festlegung der Mittel- und Oberzentren auf der Ebene der Landesplanung nach landesweiten Maßstäben und Kriterien erfolgt.

5.3 Siedlungsflächen

Von der großräumig-strukturellen Sichtweise ist die verbindliche und kleinteilige Planung und Nutzungszuweisung von Siedlungsflächen zu unterscheiden. Hier wird es in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt, in welchem Umfang und in welcher Körnigkeit die Regionalplanung Vorgaben machen soll und darf. Ein Teil der Länder sieht hier eine ausschließliche Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung vor, weswegen in den Regionalplänen keine Siedlungsflächen als planerisches Ziel ausgewiesen werden dürfen. In Niedersachsen, wo ansonsten die Siedlungsflächendarstellung nur nachrichtlich erfolgt, können im regionalen wie auch kommunalen Interesse zumindest künftige Siedlungsflächen als Vorranggebiete gesichert werden. In Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen werden Siedlungsflächen dagegen stets als Ziele der Regionalplanung dargestellt. Noch weitergehend sind die Festlegungen der hessischen Regionalplanung, wo alle Siedlungsgebiete differenziert festgelegt werden und der maximale Wohnsiedlungsbedarf der Gemeinden, untersetzt durch Dichtewerte (\triangleright *Dichte*), konkret festgelegt wird. In einigen Ländern spielt das Ziel der \triangleright *Eigenentwicklung* für die Siedlungssteuerung in der

Regionalplanung eine wichtige Rolle. Auch eine indirekte Steuerung der Siedlungsentwicklung ist natürlich möglich. So wird Siedlungstätigkeit de facto dann ausgeschlossen, wenn auf entsprechenden fachlichen Grundlagen für bestimmte Flächen ein Vorrang für andere Nutzungen festgelegt wird, z. B. für die Rohstoffsicherung oder für Natur und Landschaft. Insbesondere für großstädtische Räume mit Wachstumsdruck hat in einigen Ländern die Rahmensetzung durch verbindliche Freiraumgrenzen große Bedeutung, weil diese als Ziel der Raumordnung eine besonders wirksame Rahmensetzung für die Siedlungsentwicklung ermöglichen.

Damit wird erkennbar, dass bei der Frage der Siedlungsentwicklung die wohl deutlichsten Unterschiede in den Regionalplänen der einzelnen Bundesländer auftreten. Die Länder, die der Regionalplanung keine oder nur geringe Steuerungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung einräumen, betrachten dies als eine besonders kommunalfreundliche Haltung, wobei aber auch eine geringe Konfliktbereitschaft eine gewisse Rolle spielen mag. Mit dieser in einigen Ländern der Regionalplanung auferlegten Zurückhaltung ist es zu erklären, warum es entgegen einer häufigen Erwartungshaltung aus der Wissenschaft in einigen Ländern kaum überörtliche Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung gibt. Verbindliche quantitative Vorgaben für neue Siedlungsgebiete in den Regionalplänen sind eher zur Ausnahme geworden. Allerdings sind angesichts der öffentlichen Diskussionen über eine zunehmende Zersiedelung der Landschaft und einen übermäßigen Freiflächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung auch Bestrebungen erkennbar, der Regionalplanung wieder mehr Steuerungsmöglichkeiten für die Siedlungsentwicklung an die Hand zu geben. Insbesondere soll der Siedlungsentwicklung im Innenbereich Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt werden (▷ *Innenentwicklung*).

5.4 Großflächiger Einzelhandel

Ebenfalls von großer Bedeutung für die Raum- und Siedlungsstruktur ist die Steuerung des großflächigen Einzelhandels (▷ *Einzelhandel*) durch die Regionalplanung. Zwar kommt die Steuerung nicht unmittelbar in der Aufzählung des § 8 Abs. 5 ROG zum Ausdruck, doch ergibt sich ihre Notwendigkeit aus § 2 Abs. 3 ROG sowie aus § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Leitbild, das den Bau- und Planungsgesetzen in Deutschland zugrunde liegt, ist die ▷ *Europäische Stadt* mit kompakter, gemischter Struktur. Ferner gehören zum Leitbild die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (▷ *Nachhaltigkeit*) und die Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen im Sinne einer gemeinwohlorientierten Raumordnung und einer ▷ *Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse*. Da die Standortwünsche des Handels zumindest teilweise hierzu im Widerspruch stehen, sieht die Regionalplanung einen klaren Regelungsbedarf bezüglich der Standortentwicklung des großflächigen Einzelhandels. Unmittelbar relevant sind vor allem die großflächigen Einzelhandelsbetriebe, das heißt Handelseinrichtungen mit in der Regel mehr als 800 m² Verkaufsfläche, sowie in zunehmendem Umfang die Handelsagglomerationen. In den Regionalplänen, die teilweise überaus anspruchsvolle Einzelhandelskonzepte enthalten (z. B. beim Verband Region Stuttgart), sind bundesweit wesentliche Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Umgangs mit Einzelhandelsgroßprojekten festzustellen. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Ortsmitte, der ▷ *Innenstadt* und anderer integrierter Handelsstandorte, nicht aber bestimmter Betriebe oder Betriebsformen. Stets müssen sich neue Betriebe und Standorte in das zentralörtliche System einfügen und bestimmte Voraussetzungen (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsgebot und Integrationsgebot) erfüllen.

5.5 Die anzustrebende Freiraumstruktur

Der zweite große Bereich der Festlegungen im Regionalplan betrifft die anzustrebende Freiraumstruktur. Der Freiraum ist als eine der zentralen raumordnerischen Kategorien gleichzeitig der Komplementärbegriff zum Siedlungsraum. Freiräume zeichnen sich mithin dadurch aus, dass sie nicht durch Siedlungen und Verkehrsbauten belegt sind. Sie haben ökologische Funktionen (Arten- und Biotopschutz sowie Biotopvernetzung, Schutz der Böden und des Grundwassers sowie klimatische Funktionen), ökonomische Funktionen (Produktion von Nahrungsmitteln, Bereitstellung von Trinkwasser, Rohstoffabbau, Energiegewinnung, Holzproduktion) und soziale Funktionen (Hochwasserschutz, Bewahrung regionstypischer Kulturlandschaften, Naturerleben, Tourismus und Erholung). Diese Funktionen und Nutzungsansprüche sind für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsam, weswegen die Freiraumnutzungen gezielt geplant und aufeinander abgestimmt werden müssen. Zum Schutz der Freiräume können in den Regionalplänen sowohl die großräumig angelegten regionalen Grünzüge als auch die kleinräumig konzipierten Siedlungsflächen festgelegt werden (▷ *Freiraumkonzepte, regionale*).

5.6 Die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur

Der dritte inhaltliche Komplex der Festlegungen umfasst die langfristige Sicherung von Trassen und Standorten für Linien- und Punktinfrastrukturen. Hier kann die Regionalplanung ihre Stärken, insbesondere Langfristigkeit und Verbindlichkeit, ausspielen, da diese Infrastrukturen, zum Beispiel Straßen, Kraftwerke und Abfallbehandlungsanlagen (▷ *Ver- und Entsorgung*), teilweise erst in der ferneren Zukunft erforderlich oder finanzierbar sind, aber schon heute gegen konkurrierende Flächenansprüche gesichert werden müssen. Damit soll auch das Heranrücken unverträglicher Nutzungen, etwa von Wohnbebauung an eine geplante Straße, verhindert werden. Die langfristige und wirksame Sicherung von Trassen und Standorten für notwendige, vor Ort aber meist unbeliebte ▷ *Infrastruktur* kann nur über Ziele der Raumordnung erfolgen, die eine entsprechende Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung auslösen.

5.7 Rechtliche Wirkung der flächenhaften Festlegungen

Abschließend sei kurz auf die unterschiedliche rechtliche Wirkung der flächenhaften Festlegungen des Regionalplans hingewiesen. Insbesondere sind dabei nach § 8 Abs. 7 ROG Gebiete wie ▷ *Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet* zu erwähnen. Als Vorranggebiete können solche Gebiete festgelegt werden, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesem Gebiet auszuschließen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei den Vorranggebieten handelt es sich um Ziele der Raumordnung, womit die Regionalplanung eine besonders weitgehende Bindungswirkung, nicht zuletzt gegenüber der kommunalen Bauleitplanung, erzielt. Als Vorbehaltsgebiete (auch als Vorsorgegebiete bezeichnet) können solche Gebiete festgelegt werden, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Bei dieser Gebietskategorie handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die im Konfliktfall eine deutlich geringere Wirkung erzielen als Vorranggebiete. Unterschiedlich wird in den Ländern

schließlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in den Regionalplänen Eignungsgebiete auszuweisen. Hierbei handelt es sich um Gebiete im planerischen Außenbereich, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Gleichzeitig werden diese Maßnahmen oder Nutzungen, so hauptsächlich angewandt bei der Steuerung von Windkraftstandorten, an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

6 Aufstellungsverfahren des Regionalplans

Die Aufstellung eines Regionalplans ist ein komplexer und zeitintensiver Prozess. Die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgt durch die Planungsverwaltung, jedoch kommt der förmliche Auftrag hierzu in der Regel von der jeweiligen Regionalversammlung. Ein wichtiger Schritt nach außen ist die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten. Damit lädt der Träger der Regionalplanung einen großen Kreis von Trägern öffentlicher Belange, vor allem die Kommunen und die verschiedenen Fachbehörden, aber z. B. auch Energieversorgungsunternehmen und Naturschutzverbände, zur Mitwirkung ein.

Während der eigentlichen Entwurfsbearbeitung liegt der fachlich anspruchsvollste Teil bei der Regionalplanung selbst, obwohl natürlich auch in dieser Phase laufend Klärungen und Abstimmungen zwischen Regionalplanung und anderen Beteiligten erfolgen. Der Entwurf des Regionalplans ist nach § 9 ROG und entsprechenden landesrechtlichen Regelungen einer *Umweltprüfung* zu unterziehen, um erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt bereits frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und zu berücksichtigen. Hierzu ist unter Einbeziehung der betroffenen Umweltbehörden ein Umweltbericht zu erstellen. Am Ende der Entwurfsbearbeitung steht der aus fachlicher Sicht optimierte Entwurf des Regionalplans. Bevor dieser zwecks förmlicher *Beteiligung* weitergereicht wird, wird er meist durch einen Beschluss der Regionalversammlung politisch legitimiert.

Im förmlichen Beteiligungsverfahren wird der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange nach § 10 ROG die Möglichkeit gegeben, sich zum Planentwurf und zu seiner Begründung zu äußern und dem Träger der Regionalplanung Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Während noch bis vor ca. 20 Jahren die Beteiligung der Öffentlichkeit aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde, ist inzwischen deren umfassende und frühzeitige Einbindung selbstverständlicher und notwendiger Teil der Planungskultur. Darüber hinaus lässt sich nur über eine umfassende Abwägung aller privaten Belange eine strikte Bindung von betroffenen Privatpersonen an regionalplanerische Ziele erreichen, was vornehmlich bei der Anwendung des Planvorbehalts zur Steuerung der nach § 35 Baugesetzbuch privilegierten Windkraftanlagen von großer Bedeutung ist (*Erneuerbare Energien*). Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowohl der Träger öffentlicher Belange als auch der Bürgerinnen und Bürger ist eine anspruchsvolle und zeitaufwendige Phase der Planaufstellung, weil diese Einwendungen eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung und eine sachgerechte Abwägung erfordern.

Regionalplanung

Sämtliche Unterlagen des Beteiligungsverfahrens, das heißt die Einwendungen, die Ergebnisse von Erörterungsterminen und die Abwägungsergebnisse, werden mit den verwaltungsseitigen Kommentierungen und Empfehlungen der Regionalversammlung und ihren Ausschüssen vorgelegt. Am Ende der politischen Beratungen steht die Beschlussfassung über die Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen sowie über den gesamten Regionalplan.

Wie bereits erwähnt muss der Regionalplan nach erfolgter Beschlussfassung mit sämtlichen Unterlagen des Aufstellungsverfahrens der nach Landesrecht zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Diese prüft, (1) ob sich der Träger der Regionalplanung im Rahmen der Gesetze bewegt hat, (2) ob er insbesondere die Vorgaben der Landesplanung beachtet hat, und (3) ob im Anschluss an das Beteiligungsverfahren eine ausreichende Abwägung und eine korrekte Beschlussfassung erfolgt sind. Die Genehmigung wird häufig mit bestimmten Auflagen verbunden. Der Träger der Regionalplanung hat dann die Möglichkeit, den Regionalplan so zu verändern, dass die Auflagen erfüllt werden. Erst dann kann der Regionalplan in der Regel in Kraft gesetzt werden.

Erwähnt sei, dass das hier geschilderte Verfahren auch bei der Änderung von Regionalplänen Anwendung findet. Allerdings kann unter bestimmten Umständen, vor allem wenn die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, bei dem auch die Umweltprüfung entfallen kann.

7 Formelle und informelle Regionalplanung

Vor dem Hintergrund eines veränderten Staatsverständnisses und der erkannten Grenzen eines rein rechtlich-formalen Planungsverständnisses sind die informellen, das heißt persuasiven und konsensorientierten Instrumente der Regionalplanung in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr ins Blickfeld gerückt (▷ *Informelle Planung*). Darunter sollen in erster Linie solche Verfahren und Handlungsweisen verstanden werden, die neben oder ergänzend zu den formellen Verfahren auf Konsenserzielung und Kooperation zwischen den regionalen Akteuren abzielen. Dies kann über temporäre runde Tische oder regionale Strukturkonferenzen erfolgen, insbesondere aber durch den Aufbau, die Pflege und die Nutzung dauerhafter regionaler Netzwerke. Damit verbindet sich die Erwartung, durch Bündelung von Interessen und Ressourcen die Umsetzung regional bedeutsamer Projekte vorantreiben zu können, aber auch die Hoffnung, ein Vertrauensklima in der Region zu schaffen, das mittel- bis langfristig eine Aufweichung der Fronten auch bei konfliktbeladenen Themen ermöglicht.

Ist die Regionalplanung entschlossen, nicht nur rahmensetzend, sondern aktiv gestaltend auf die tatsächliche Raumentwicklung im Sinne ihres Leitbildes Einfluss zu nehmen, ist sie auf Kooperationspartner angewiesen. Die Bandbreite potenzieller strategischer Kooperationen der Regionalplanung ist groß und reicht von den Kommunen über Fachverwaltungen und Verbände bis zu privaten Planungs- und Projektträgern. Voraussetzung für die Suche nach erfolgversprechenden Kooperationen ist freilich eine grundsätzliche Aufgeschlossenheit und Kontaktfreude der regionalplanerischen Akteure sowie der Wille zur Netzwerkarbeit. Eine derartige, sich als Regionaldiplomatie verstehende Regionalplanung erfordert den ständigen persönlichen Kontakt und fachlichen Austausch zwischen den Akteuren und kann sich nicht auf förmliche Beteiligungen und Stellungnahmen beschränken.

Zu den Wesensmerkmalen einer kooperations- und konsensorientierten Regionalplanung gehört es, dass die Beratung und Überzeugung der Adressaten der Planung mehr in den Vordergrund rückt. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die Regionalplanung nicht nur auf Restriktionen konzentriert, sondern verstärkt Chancen der räumlichen Entwicklung aufzeigt.

Wichtige Beratungsfunktionen übt die Regionalplanung auch bei solchen Fragen und Problemen aus, die entschlossenes Handeln erfordern, jedoch außerhalb traditioneller Verwaltungserfordernisse liegen und deswegen das personelle Know-how einzelner Gemeinden übersteigen. So hat sich die Regionalplanung in vielen Regionen früh und kompetent neuen Herausforderungen gestellt, so dem demografischen Wandel (▷ *Demografischer Wandel*) sowie dem Klimawandel (▷ *Klima, Klimawandel*) und dem ▷ *Klimaschutz*. Wenn die Regionalplanung bei derartigen Zukunftsfragen einen regionalen „braintrust“ schafft, kann sie zur regionalpolitischen „Innovationsbörse“ werden. In diesem Sinne ist die Bedeutung einer aktiven Politikberatung durch regionsspezifische Informationen nicht zu unterschätzen (▷ *Berichte der Stadt- und Raumentwicklung*). Auch die Moderationstätigkeit der Regionalplanung (▷ *Moderation, Mediation*) kann auf langjähriger Erfahrung aufbauen, etwa bei Konflikten um den Rohstoffabbau und bei der Standortsuche für regionale Ver- und Entsorgungsprojekte. Zunehmende Bedeutung haben in der Regionalplanung auch die Präsentation und die Dokumentation von Best-practice-Beispielen erhalten, um Anregungen für höhere Planungsqualität zu geben.

In der raumordnungspolitischen Diskussion sind informelle und formelle Instrumente der Raumordnung oft als Gegensatz betrachtet worden. Tatsächlich gehört es zu den Erfolgsrezepten einer guten Regionalplanung und einer integrierten Regionalentwicklung, Instrumente beider Kategorien in einer ausgewogenen Mischung anzuwenden. Förmliche, rechtsverbindliche Festlegungen sind auch künftig unverzichtbar, doch bedarf es bei der Zielfindung und bei der Umsetzung eines möglichst breiten Konsenses, der häufig nur über informelle Instrumente erzielt werden kann.

Literatur

Region Hannover (Hrsg.) (2006): RROP 2005 Kartenblatt Südwest. <http://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Region-Hannover/RH-Struktur-2007/Umwelt-Bauen/Regionales-Raumordnungsprogramm-2005/RROP2005-Kartenblatt-S%C3%BCdwest> (02.11.2015).

Verband Region Stuttgart (Hrsg.) (2010): Region Stuttgart – Regionalplan, Strukturkarte in der Innenseite. Stuttgart.

Weiterführende Literatur

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (1995): Zukunftsaufgabe Regionalplanung. Hannover. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 200.

Domhardt, H.-J.; Braun, S.; Proske, M.; Scheck, C.; Schiller, H.; Theis, M. (2006): Freiraumschutz in Regionalplänen. Bonn. = Werkstatt: Praxis Heft 40.

Regionalplanung

Niedersächsischer Landkreistag (Hrsg.) (2015): Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe. Grundlagen, Hinweise und Materialien für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen. Hannover.

Priebs, A. (2013): Raumordnung in Deutschland. Braunschweig.

Region Hannover (Hrsg.) (2015): Das neue Regionale Raumordnungsprogramm entsteht. Hannover. = Beiträge zur Regionalen Entwicklung 139.

Vallée, D. (Hrsg.) (2012): Strategische Regionalplanung. Hannover. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 237.

Bearbeitungsstand: 11/2016